

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstr. 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Röbler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564 1500
Telefax +49 (0)351 564 1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
1040E-KLR-1242/16

Dresden,
17. Mai 2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Meier, Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**
Drs.-Nr.: 6/4901
**Thema: Dienstrechtliche Konsequenzen gegen einen sächsischen
Gefängnisdirektor**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Der Gefängnisdirektor einer sächsischen JVA hat ein Buch über
den Strafvollzug veröffentlicht und nimmt in diesem Zusammenhang
an öffentlichen Veranstaltungen teil.“**

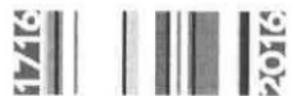
Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Inwieweit haben welche Äußerungen des Direktors zu welchen
dienstrechtlichen Konsequenzen geführt bzw. wurde überhaupt ein
dienstrechtliches Verfahren eingeleitet?**

Frage 2:

**Wie werden diese dienstrechtlichen Konsequenzen begründet? (Bitte
auch Rechtsgrundlage der Dienstpflicht bzw. nach Auffassung des
Justizministers verletzte Dienstvorschrift angeben.)**



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstr. 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

In dem von der Fragestellerin genannten Fall wurden bislang gegen den betreffenden Beamten, der derzeit nicht im aktiven Dienst ist, keine dienstrechtlichen Maßnahmen ergriffen. Insbesondere wurde ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet.

Frage 3:

Wie wurden die Äußerungen des Direktors insbesondere vor dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit versus Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten in die dienstrechtliche Bewertung aufgenommen, insbesondere inwieweit wurde der Kritik entgegnet?

Die Bewertung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Den Äußerungen wurde bisher öffentlich nicht entgegnet.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow